



Bundesministerium
für Gesundheit



Freiheit
Einheit
Demokratie

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Christian Ahrendt
11011 Berlin

Marion Caspers-Merk
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-4902

E-MAIL marlon.caspers-merk@bmg.bund.de

Berlin, 11. Mai 2009

Schriftliche Fragen im Mai 2009

Arbeitsnummern 5/2 bis 5/5

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 5/2:

Welche Intention verfolgte die Bundesregierung mit der Novellierung des § 128 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)?

Antwort:

Mit den Neuregelungen soll unzulässigen Praktiken in der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten bei der Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln entgegengewirkt werden. Vertragsärzte sollen unbeeinflusst von eigenen wirtschaftlichen Interessen über die Verordnung von Hilfsmitteln entscheiden und ihre Patientinnen und Patienten beraten.

Frage Nr. 5/3:

Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftlichen Auswirkungen für die kleinteilig strukturierte Hörakustikerbranche mit mehr als 10.000 Beschäftigten aus der Novellierung des SGB V im Hinblick auf den "verkürzten Versorgungsweg"?

Antwort:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch den Wegfall von Zuwendungen an die verordnenden Vertragsärzte die Hörgeräteakustikerbranche entlastet wird und dadurch letztlich auch die Krankenkassen über niedrigere Vertragspreise Einsparungen bei der

Seite 2 von 2

Hörgeräteversorgung erzielen werden können. Der verkürzte Versorgungsweg sollte mit dem neu eingefügten § 128 SGB V zwar unter bestimmten Bedingungen weiterhin zulässig sein, aus Sicht der Bundesregierung durch die Neuregelung aber nicht aufgewertet und ausgeweitet werden.

Frage Nr. 5/4:

Wie bewertet die Bundesregierung die versteckte Fortführung vertraglicher Bezahlssysteme zwischen Krankenkassen, Fachärzten und Hörgeräteakustikern trotz Novellierung des § 128 SGB V?

Antwort:

Die versteckte Fortführung (unzulässiger) Bezahlssysteme wird von der Bundesregierung entschieden abgelehnt. Um eine derartige Entwicklung zu verhindern, muss bei Verträgen über den verkürzten Versorgungsweg die Intention des Gesetzgebers beachtet und strikt nach dem Wortlaut des Gesetzes verfahren werden.

Frage Nr. 5/5:

Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, ähnlich wie bei Optikern und Augenärzten, die Diagnose und Erstbehandlung durch Hörgeräteakustiker vornehmen zu lassen?

Antwort:

Augenoptiker sind nicht zur Diagnostik oder Erstbehandlung berechtigt. Die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten liegt in der Zuständigkeit der Ärzte. Das Meisterprüfungsberufsbild der Augenoptiker umfasst lediglich handwerklich-technische Verrichtungen außerhalb der Heilkunde.

Mit freundlichen Grüßen

